



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 9/2026

Versicherungsrechts-NEWS

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Stenogramm - versicherungsrechtliche Urteile im Überblick2
Sturmschaden: Wiederherstellungsklausel - fristgerechte Sicherstellung der
Wiederherstellung reicht aus (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 88/26s)2
Krankenversicherung: Versicherer haftet dem Grunde nach bei
Zurverfügungstellung von Assistance-Leistungen für Komplikationen
während des von ihr organisierten Krankentransports (OGH vom 24.6.2026,
7 Ob 59/26s).....2
Allmählichkeitsschaden in einer Maschinenbruchversicherung? (OGH vom
17.7.2026, 7 Ob 43/26p)3

Redaktionsschluss: 10.9.2026



1. Stenogramm - versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Sturmschaden: Wiederherstellungsklausel - fristgerechte Sicherstellung der Wiederherstellung reicht aus (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 88/26s)

Die hier vereinbarte Grundregel des Art 10 der AStB 2002/Stufe 2 enthält in seinen Punkten 2.1. und 2.4. insofern eine sogenannte „strenge“ Wiederherstellungsklausel, als sie den Anspruch durch den Versicherungsfall zunächst nur in Höhe des Zeitwerts entstehen lassen und der Restanspruch auf die „Neuwertspanne“ erst dadurch entsteht, dass die Wiederherstellung durchgeführt oder (fristgerecht) gesichert ist.

Ist die Wiederbeschaffung einmal ausreichend sichergestellt, wird der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Bezahlung des Neuwerts fällig. Dieser fällig gewordene Anspruch besteht auch dann, wenn sich später herausstellen sollte, dass trotz Sicherstellung in der Folge die Wiederbeschaffung unterbleibt.

Wann die Verwendung gesichert ist, hat das Gericht nach Treu und Glauben zu entscheiden und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Grundsätzlich kann eine 100%-ige Sicherheit nicht verlangt werden, sondern es muss ausreichen, wenn angesichts der getroffenen Vorkehrungen keine vernünftigen Zweifel an der Durchführung der Wiederherstellung bestehen. Der Abschluss eines bindenden Vertrags über die Wiederherstellung ist grundsätzlich ausreichend. Die Vorlage von Kostenvoranschlägen, Absichtserklärungen des Versicherungsnehmers, die bloße Planung, eine behelfsmäßige Reparatur oder ein noch nicht angenommenes Angebot sind hingegen für die Sicherung der Wiederherstellung nicht ausreichend.

(Hier: Versicherungsnehmerin hat kurz vor Ablauf der dreijährigen Wiederherstellungsfrist die Sanierung von optischen Hagelschäden beauftragt und die Rechnung vorab bezahlt, weil der Versicherer die Übermittlung der Rechnung vor Ablauf der Frist verlangte. Die tatsächliche Durchführung erfolgte erst Monate später, dennoch kein Rückforderungsanspruch des Versicherers, da innerhalb der 3-Jahres-Frist sichergestellt war, dass eine Wiederherstellung erfolgen werde.)

Krankenversicherung: Versicherer haftet dem Grunde nach bei Zurverfügungstellung von Assistance-Leistungen für Komplikationen während des von ihr organisierten Krankentransports (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 59/26s)

Der „SOS-Rückhol-Service“ der Beklagten sieht in erster Linie eine Vergütung der Kosten des medizinisch begründeten Transports aus dem Ausland mit Fokus auf der Inanspruchnahme des von der Versicherung - über einen Dienstleister - organisierten Service vor. Daraus folgt zuerst einmal aber nur eine Kostenbegrenzung für den Fall der Verwendung eines selbst organisierten Transports. In Punkt A. der in diesem Tarif bereits aufgeführten „Ergänzenden Versicherungsbedingungen“ - auf die zu Beginn der Regelung zum Rückholservice verwiesen wird und die daher zusammenzulesen sind - werden die näheren Voraussetzungen für eine Kostenerstattung geregelt, die in ihrem ersten Teil lit a) zusammengefasst auf die



erforderliche Schwere der Erkrankung Bezug nehmen. Die weiteren Ausführungen unter lit b) regeln dann aber nicht nur die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Transports, sondern lassen auch klar erkennen, dass bei Inanspruchnahme des von der Versicherung bereitgestellten Transports diese über die Durchführung und die Art des Transports - in Abstimmung mit den vor Ort behandelnden Ärzten - letztverantwortlich entscheidet.

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer darf von einem derartigen Service auch die Übernahme einer medizinischen Verantwortung für den Transport erwarten. Das ist schon deshalb gerechtfertigt, weil der jeweilige Patient ansonsten während des Transports gar keine medizinische Versorgung hätte. Ein solches Verständnis eines „SOS-Rückhol-Services“ für einen medizinisch begründeten Krankentransport ist dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer aber nicht zu unterstellen, weshalb auch die medizinische Obhut während des Transports zu den vertraglichen Verpflichtungen der Versicherung zählt. Zur Wahrung dieser vertraglichen Verpflichtung bedient sich diese des Dienstleisters, der ihr damit gemäß § 1313a ABGB zuzurechnen ist.

(Anm: Im konkreten Fall keine Haftung des Versicherers, weil Entscheidung über Transportfähigkeit des Patienten vom Spital getroffen wurde und letzteres eine Thromboseprophylaxe unterlassen hat. Die Auswahl des Transportmittels hat nach den Feststellungen die Komplikationen nicht verursacht, diese wären beim Transport nicht zu verhindern gewesen.)

Allmählichkeitsschaden in einer Maschinenbruchversicherung? (OGH vom 17.7.2026, 7 Ob 43/26p)

Der Oberste Gerichtshof hat zu Art 7.9 AHVB 1986 ausgesprochen, dass das Wesen der allmählichen Einwirkung im längeren Vorhandensein einer Ursache in etwa gleichbleibendem Umfang besteht, sodass der Schaden nicht durch die einmalige kurzfristige Einwirkung herbeigeführt werden kann, sondern die Ursache gerade im ständigen Einwirken liegt. Bei „Allmählichkeitsschäden“ handelt es sich um kontinuierliche, gewissermaßen schleichende Prozesse, deren Beginn und Ende ebenso wie der Eintritt des Schadens regelmäßig zeitlich nicht eindeutig fixierbar sind. Wäre die Einwirkung kurzfristig gewesen, hätte sie keinen messbaren Schaden verursachen können. Erst die längere Dauer dieser Vorgänge führt zum Schaden. Der Zweck der Allmählichkeitsklausel ist der Ausschluss von Gefahrenlagen, deren Eintritt, Ablauf und Folgen meist unberechenbar sind und bei denen der Nachweis des Schadensursprungs sowie der Verantwortlichkeit oft schwierig ist. Die „allmähliche Einwirkung“ muss hinsichtlich der einwirkenden Ursache, nicht aber hinsichtlich des Schadensereignisses gegeben sein.

(hier: Schleifkohlen eines Schrägaufzuges nutzten sich betriebsbedingt allmählich ab, bis der Schrägaufzug ausfiel und es zu Beschädigungen kam - kein Allmählichkeitsschaden, weil Schadensentstehung nicht allmählich)



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA und Herr SenPräs. d. OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. Johann Höllwerth.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Wiedner Hauptstraße 57, 1040 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Wiedner Hauptstraße 57, 1040 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis